

Toleranz $\pm 1\%$ und der Nennspannung innerhalb der vereinbarten Toleranz dient. Bei Einspeisung von Elektroenergie in einen abgetrennten Teil des öffentlichen Netzes (Inselbetrieb) sind die Nennfrequenz innerhalb der Toleranz $\pm 1\%$ und die Nennspannung des Netztesiles innerhalb der vereinbarten Toleranz einzuhalten. V

(5) Für die Beschaffenheit der einzuspeisenden Gasmenge gilt § 6 Abs. 3.

(6) Bei der Einspeisung von Wärme ist der im Vertrag festgelegte Zustand des Energieträgers einzuhalten.

(7) Der Einspeiser hat seinen Elektroenergie- bzw. Gasverbrauch auf den ihm zugeteilten Fonds zu beschränken.

§27

Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung

(1) Der Einspeiser darf zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung die Einspeisung nur nach vorheriger Zustimmung der LV, GV oder bei Wärmelieferungen des EVB zur planmäßigen Überholung seiner Erzeugungsanlage und der damit im Zusammenhang stehenden Anlagen seines Hauptbetriebes unterbrechen oder einschränken. Der Einspeiser hat dem EVB Zeitpunkt und Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich nach Vorliegen der Zustimmung mitzuteilen.

(2) Zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen sowie bei Störungen im Produktionsablauf seines Hauptbetriebes kann der Einspeiser die Einspeisung ohne vorherige Verständigung des EVB unterbrechen oder einschränken, wenn Gefahr im Verzuge ist. Er ist jedoch verpflichtet, den EVB und die LV bzw. GV unverzüglich über Art und Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu unterrichten. Die Unterbrechung oder Einschränkung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen so gering wie möglich bleiben.

§28

Übergabestelle, Unterhaltung der Anlagen und Messung

(1) Der im Vertrag festgelegte Endpunkt der Anschlußanlage des EVB gilt als Übergabestelle für die eingespeiste Energie.

(2) Einspeiser und EVB haben die Unterhaltung und den Betrieb der sich in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Anlagen auf ihre Kosten durchzuführen. Die Anlagen sind mit Rücksicht auf die öffentliche Energieversorgung so einzurichten und zu betreiben, daß Störungen sowohl in den Anlagen des Einspeisers als auch in den Anlagen des EVB oder der Einspeiser und Abnehmer des EVB ausgeschlossen werden.

(3) Der Einspeiser hat im Interesse der öffentlichen Energieversorgung

- a) der zuständigen LV bzw. GV und bei Wärme dem EVB auf Anforderung Angaben über technische Daten der Eigenerzeugungsanlage oder über Erzeugungswerte zu machen,
- b) den Einbau von Einrichtungen zur Frequenz- und Übergabeleistungsregelung oder von ähnlichen der Steuerung und Regelung des Energiesystems dienenden Einrichtungen zu gestatten und diese Einrichtungen in seine Rechtsträgerschaft zu übernehmen.

(4) Die Vertragspartner haben dafür zu sorgen, daß die Meßgenauigkeit der in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Verrechnungsmeßeinrichtungen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Im übrigen gilt für die Feststellung der eingespeisten Gasmengen § 15 Abs. 5. Im Vertrag soll vereinbart werden, wie die Ermittlung der eingespeisten Energiemengen bei Versagen der Meßeinrichtungen erfolgt.

§29

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Einspeiser hat die Verrechnungsmeßeinrichtungen am letzten Arbeitstag eines jeden Monats um 22 Uhr abzulesen. Der EVB ist berechtigt, an den Ablesungen teilzunehmen. Im Einvernehmen mit dem EVB kann die gemeinsame Ablesung auf einen anderen Zeitpunkt am Anfang oder Ende eines jeden Monats verlegt werden. Der Einspeiser hat dem EVB die Rechnung spätestens bis zum 3. Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats 2fach einzureichen. In besonderen Fällen können die Vertragspartner über die Ablesung eine abweichende Vereinbarung treffen.

(2) Der Einspeiser ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlungen in folgenden Zeitabständen zu fordern:

- bei einem monatlichen Rechnungsbetrag
- bis 2000 MDN in einem Zeitabstand bis zu einem Monat
- über 2000 MDN bis 5000 MDN in einem Zeitabstand von 15 Tagen
- über 5000 MDN bis 10 000 MDN in einem Zeitabstand von 10 Tagen
- über 10 000 MDN bis 30 000 MDN in einem Zeitabstand von 5 Tagen
- über 30 000 MDN täglich.

(3) Eine Verrechnung zwischen der aus dem Netz des EVB bezogenen Energie mit der eingespeisten Energie ist grundsätzlich nicht zulässig.

§30

Verantwortlichkeit

(1) Ist der Einspeiser für einen Dritten verantwortlich, so haftet er im Umfang der Verantwortlichkeit des Dritten.

(2) Die Verantwortlichkeit des Einspeisers ist ausgeschlossen

- a) bei Unterbrechung und Einschränkung der Einspeisung gemäß § 27 Abs. 1,
- b) bei Maßnahmen der LV bzw. GV, die weder der Einspeiser noch ein Dritter, für den er einzustehen hat, verursacht hat.

§31

Vertragsstrafen

(1) Die Vertragspartner haben bei Verletzung ihrer Einspeisepflicht bzw. Abnahmepflicht als Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie

1. bei Einspeisung von Elektroenergie
 - a) die für die Spitzenleistungszeit und übrige Tageszeit vereinbarte Menge nicht einhalten,